

# Prüfschema zulässige Macht im klinischen Alltag (a)

1. Wird päd. Ziel bzw. Behandlungsziel nachvollziehbar verfolgt, d.h. Verhalten zielführend pädagogisch(b) bzw. medizinisch?  

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?(c)  

ja	→ Frage 3
nein	→ Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/ SB(d)?  

ja	→ zul. Macht
nein	→ Frage 4
4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet(e) und verhältnismäßig(f) begegnet wird?  

ja	→ zul. Macht
nein	→ Machtmissbr.

- 
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
- (b) Die päd. Schlüssigkeit ist abhängig vom Alter u. vom Entwicklungsstd. des/ r K./ Jgln.
- (c) Ein Kindesrechtseingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven Grenzsetzung vor.
- (d) Bei pädagogischer Routine reicht der Erziehungsauftrag, da für SB vorhersehbar.
- (e) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
- (f) „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.
-